

RS OGH 2002/6/13 8ObA116/02w, 9ObA76/03x, 9ObA32/12i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.06.2002

Norm

AZG §19c Abs1

Rechtssatz

§ 19c Abs 1 AZG gebietet eine Festlegung der Arbeitszeit. Regelmäßig wird dann, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über der Lage der Arbeitszeit getroffen wird oder sich eine Vereinbarung darüber aus dem Arbeitsvertrag nicht ableiten lässt, - insbesondere mangels Vorliegens einer Betriebsvereinbarung - eine solche Vereinbarung durch das Anbot einer bestimmten Arbeitszeit durch den Arbeitgeber zu Beginn des Arbeitsverhältnisses und die Akzeptanz dieser Lage der Arbeitszeit durch den Arbeitnehmer konkludent zustandekommen.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 116/02w
Entscheidungstext OGH 13.06.2002 8 ObA 116/02w
- 9 ObA 76/03x
Entscheidungstext OGH 25.06.2003 9 ObA 76/03x
Vgl auch
- 9 ObA 32/12i
Entscheidungstext OGH 30.04.2012 9 ObA 32/12i
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116729

Im RIS seit

13.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

03.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at